

Satzung zur 1. Änderung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

1. Änderung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Teilsatz wird die Zahl „88,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.

2. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt und zwar wie folgt:

„(3a) Wer als Delegierter oder Ersatzdelegierter an Sitzungen des Deutschen Ärztetages teilnimmt, erhält je Sitzungstag ein einfaches Sitzungsgeld.“

3. In § 3 Abs. 4 wird jeweils in Satz 1 und Satz 2 die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“

4. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird unter

Nr. 1 die Zahl „3.900,00“ durch die Zahl „4.700,00“, unter
Nr. 2 die Zahl „3.500,00“ durch die „4.200,00“, unter
Nr. 3 die Zahl „900,00“ durch die Zahl „1.000,00“, unter
Nr. 4 die Zahl „1.300,00“ durch die Zahl „1.600,00“, unter
Nr. 5 die Zahl „1.100,00“ durch die Zahl „1.300,00“ und unter
Nr. 6 die Zahl „900,00“ durch die Zahl „1.000,00“

ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird unter

Nr. 1 die Zahl „3.400,00“ durch die Zahl „4.000,00“, unter
Nr. 2 die Zahl „3.000,00“ durch die „3.600,00“, unter
Nr. 3 die Zahl „1.500,00“ durch die Zahl „1.800,00“, unter
Nr. 4 die Zahl „2.200,00“ durch die Zahl „2.600,00“ und unter
Nr. 5 die Zahl „650,00“ durch die Zahl „800,00“

ersetzt.

6. In § 5 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt.

„Besteht ein Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung gegen die Bundesärztekammer bei Personen, die zugleich einen Anspruch nach § 4 dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung haben, ist – abweichend von § 4 – die

pauschalierte Entschädigung soweit zu kürzen, wie eine Doppelentschädigung vorliegen würde; darüber ob und in welcher Höhe zu kürzen ist, entscheidet der Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten. Ist eine Entscheidung nicht möglich aus Gründen, die die anspruchstellende Person zu vertreten hat, ist der Anspruch nach § 4 gehemmt; sind die Gründe, die die anspruchstellende Person zu vertreten hat, nicht bis zum 31.03. des Folgejahres entfallen, erlischt der Anspruch nach § 4 für das Vorjahr.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Niedersachsen unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 24.09.2025

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin

Siegel